

Top:

Beschlussvorlage Fürstenau FB 5/038/2009

Datum	Gremium	Zuständigkeit
03.12.2009	Planungs-, Bau- und Umweltausschusses	Vorberatung
03.12.2009	Verwaltungsausschuss	Entscheidung

Aufstellung bzw. Änderung von Bebauungsplänen **Bebauungsplan Nr. 21 "Koppelstraße West", 3. Änderung, Stadt Fürstenau**

Der Verwaltungsausschuss hat in seiner Sitzung am 23.04.2009 u. a. beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 21 „Koppelstraße West“ entsprechend den Planungen zur Neubebauung der Grundstücke Burgstraße 31 und 33 und Fröhlingstraße 1 zu ändern und ein sonstiges Sondergebiet nach § 11 BauNVO auszuweisen.

Nach Vorlage des Bebauungsplan-Entwurfes Nr. 21 „Koppelstraße West“, 3. Änderung durch das Planungsbüro IPW Ingenieurplanung, Wallenhorst, wurde die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB und die Durchführung der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB zeitgleich durchgeführt. Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren gem. § 13 a BauGB aufgestellt, da er der Innenentwicklung dient.

Die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und der Abwägungsvorschlag sind in der Anlage zwecks Beratung und Beschlussfassung dargestellt.

Finanzielle Auswirkungen:

Für dieses Verfahren stehen die erforderlichen Haushaltsmittel im Haushalt der Stadt Fürstenau unter der Haushaltsstelle 6100.570002 zur Verfügung.

(Weymann)
Fachdienst II

Beschlussvorschlag:

1. Der Bebauungsplan Nr. 21 „Koppelstraße West“, 3. Änderung einschließlich Begründung wird unter Berücksichtigung der zur Durchführung der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB und der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB gefassten Einzelbeschlüsse im Rahmen der Abwägung als Entwurf beschlossen.
2. Die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB ist aufgrund des Abwägungsergebnisses erneut durchzuführen.

(Kolossa)
Fachdienst III

(Selter)
Stadtdirektor

Anlagen

Abwägungsvorschlag